

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

23. Juni 1909.

Inhalt: Staatsbeamtengesetz vom 21. Juni 1909, Seite 125.

[62] Staatsbeamtengesetz vom 21. Juni 1909.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

**Begriff des Staats-
beamten.**

Staatsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer durch den Landes-
herrscher oder durch eine von ihm beauftragte Behörde zur Verwaltung eines
staatlichen Amtes gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom
Staate gewährleistetes Einkommen angestellt ist.

1909

23

§ 2.

**Grundsätze bei Anstellung
und Beförderung von
Staatsbeamten.**

Bei Anstellung und Beförderung der Staatsbeamten ist vor allem die dienstliche Befähigung, die Tüchtigkeit und die Würdigkeit in Betracht zu ziehen; im übrigen soll bei Anstellungen die längere Beschäftigung im Staatsdienst, bei Beförderungen das höhere Dienstalter den Vorzug geben.

§ 3.

Anwartschaften.

Die Erteilung von Anwartschaften auf staatliche Ämter oder Befoldungserhöhungen ist unstatthaft und nichtig.

§ 4.

Anstellung.

Die Staatsbeamten, von denen eine wissenschaftliche oder eine gleichstehende technische Ausbildung gefordert wird, werden durch den Landesherrn, die übrigen durch die von ihm beauftragte Behörde angestellt.

Die Anstellung durch den Landesherrn begründet ein festes (unkündbares) Dienstverhältnis, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt wird. Bei Richtern ist eine solche Ausnahme unstatthaft und nichtig.

Die durch eine Behörde angestellten Staatsbeamten treten zunächst nur in ein kündbares Dienstverhältnis (§ 49). Nach dreijährigem Dienste können sie jedoch mit landesherrlicher Genehmigung fest angestellt werden. Nach zehnjährigem Dienste treten sie von selbst in ein festes (unkündbares) Dienstverhältnis.

§ 5.

Anstellungsurkunde.

Über jede Anstellung wird eine Anstellungsurkunde ausgefertigt. Diese bestimmt die dienstliche Stellung des Staatsbeamten und seinen Anspruch auf Befoldung. Mit ihrer Annahme wird der Dienstverband begründet.

§ 6.

Verpflichtung.

Der Staatsbeamte wird vor dem Dienstantritt nach der Gesetzesanlage eidlich verpflichtet.

Der Eid ist auch für alle Ämter verbindlich, die dem Beamten später übertragen werden.

Die Verpflichtung geschieht durch das Staatsministerium oder nach dessen Anordnung durch den nächsten Vorgesetzten oder einen andern

Beauftragten. Die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums werden von dem Landesherrn oder von einem Bevollmächtigten des Landesherrn verpflichtet.

§ 7.

Haftung dem Staat gegenüber.

Verletzt ein Staatsbeamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so ist der Staat berechtigt, für den ihm daraus entstehenden Schaden von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Sind mehrere Beamte beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Der Anspruch des Staates auf Schadenersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem das Staatsministerium von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an. Besteht der Schaden darin, daß der Staat einem Dritten wegen einer Schädigung, die auf einer Amtspflichtverletzung beruht, Ersatz leisten muß, so beginnt die dreijährige Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staates dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8.

Sicherheitsleistung.

Das Staatsministerium kann anordnen, daß ein Staatsbeamter, dem die Verwaltung, Annahme oder Verwahrung öffentlicher oder privater Gelder oder geldwerter Gegenstände obliegt, Sicherheit zu leisten hat.

Die Sicherheit haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die dem Staate gegen den Beamten aus dessen Amtsführung zustehen; sie haftet insbesondere auch für den Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Ermittlung und Geltendmachung des Schadens erwachsen.

Soweit die Sicherheit vom Staate nicht beansprucht wird, ist sie zurückzugeben, sobald der Beamte über die ihm obliegende Vermögensverwaltung Rechnung gelegt hat, spätestens aber ein Jahr nach Beendigung der Verwaltung.

§ 9.

Sicherungsmaßregeln.

Wenn ein Staatsbeamter stirbt oder dienstunfähig wird, so ist die vorgeetzte Dienstbehörde befugt, die zur Sicherung staatlichen Eigentums und zur Wahrung des dienstlichen Interesses notwendigen Maßregeln

zu ergreifen, insbesondere Schriftstücke, Geld, Wertpapiere und andere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Staatsbeamter sich eigenmächtig von seinem Amte entfernt oder vorläufig des Amtes enthoben oder des Dienstes entsetzt wird oder sein Amt in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verliert.

II. Pflichten.

§ 10.

Allgemeine Pflichten.

Der Staatsbeamte ist verpflichtet, dem Landesherrn treu und gehorsam zu sein, die Verfassung und die Gesetze des Großherzogtums und des Deutschen Reiches gewissenhaft zu beachten und die ihm obliegenden Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen getreu zu erfüllen. Ebenso ist er verpflichtet, sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung würdig zu zeigen, die seine Stellung erfordert.

§ 11.

Amtsverschwiegenheit.

Der Staatsbeamte hat über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ihm dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 12.

Nebenaufträge.

Der Staatsbeamte ist verpflichtet, sich allen Dienstgeschäften zu unterziehen, die ihm neben seinem Amte von der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden, sofern sie seiner Berufsbildung und seiner Dienststellung angemessen sind.

Eine besondere Vergütung für die Ausführung solcher Nebenaufträge hat der Beamte nicht zu beanspruchen; er kann jedoch Ersatz des damit verbundenen Aufwandes fordern.

§ 13.

Wohnsitz.

Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums außerhalb des Gemeindebezirks seines Amtssitzes Wohnung nehmen.

Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 14.

Urlaub. Dem Staatsbeamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Der Ferien- genuß ist dem Urlaub gleich zu achten.

Kein Staatsbeamter darf ohne Urlaub sein Amt verlassen. Ist die Abwesenheit vom Amt gesetzlich geboten, so hat er der vorgesetzten Dienst- behörde Anzeige zu machen.

§ 15.

**Besoldungsabzüge in Ur-
laub- und Abwesen-
heitsfällen.**

Erwirkt ein Staatsbeamter innerhalb eines Kalenderjahres einen Urlaub von mehr als sechs Wochen, der nicht durch Gesundheitsrücksichten erfordert ist, so kann das Staatsministerium einen nach Verhältnis der längeren Dauer zu bemessenden Abzug an der Besoldung verfügen. Stellvertretungskosten, die durch den Besoldungsabzug nicht gedeckt werden, fallen dem Beamten zur Last.

Verläßt ein Staatsbeamter sein Amt ohne den erforderlichen Urlaub, so kann ihm die Besoldung auf die Zeit der Abwesenheit entzogen werden.

Das Recht auf die Besoldung ruht, solange der Staatsbeamte eine Freiheitsstrafe verbüßt. Im Falle der Bedürftigkeit kann das Staats- ministerium die Besoldung den Familienangehörigen fortgewähren.

§ 16.

**Auszeichnungen und Ge-
schenke.**

Der Staatsbeamte darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehalts- bezüge oder Vergütungen von anderen Fürsten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Landesherrn annehmen. Im übrigen bedarf er zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 17.

**Nebenämter und Neben-
beschäftigungen.**

Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Die gleiche Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Staatsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb ge- richteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf in der Regel nicht erteilt

werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Auch andere Nebenbeschäftigungen können aus dienstlichen Gründen verboten werden.

Zur Übernahme von Vormundschaften ist die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Auf Beamte des Wartestandes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 18.

Eingehung einer Ehe.

Will ein Staatsbeamter eine Ehe eingehen, so hat er dies mindestens sechs Wochen vorher dem Staatsministerium anzuzeigen.

III. Befoldung.

§ 19.

Befandteile.

Zur Befoldung gehören neben dem Gehalt, zu dem auch die unwiderruflichen Stellenzulagen und die unwiderruflichen persönlichen Zulagen zu rechnen sind,

- a) die Benutzung der Dienstwohnung und der Dienstgrundstücke,
- b) sonstige Naturalbezüge, wie Heizung, Beleuchtung, Beköstigung,
- c) Gebühren und Dienstvergütungen,

soweit solche Bezüge mit einem veranschlagten Betrage auf die Befoldung aufgerechnet werden oder (zu c) ein Mindestbetrag gewährleistet wird.

Die unter a bis c aufgeführten Befoldungsteile können dem Staatsbeamten jederzeit gegen Gewährung des Aufschlagswertes (des Aufrechnungsbetrages) entzogen werden, die Dienstwohnung aber nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Zur Befoldung gehören nicht:

Dienstaufwandsentschädigungen, wie Reisekosten-, Geschäftszimmer- und Schreibaufwandsentschädigungen, Bekleidungs- und Pferdegeder.

§ 20.

Beginn der Besoldung. Die Besoldung beginnt, wenn nichts anderes festgesetzt ist, mit dem Tage, von dem ab das Amt übertragen wird.

§ 21.

Gewährung der Besoldung. Mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ist der Anspruch auf Besoldung für das ganze Vierteljahr erworben.

Der Gehalt wird je für die Hälfte eines Vierteljahres vorausgezahlt. Die fälligen Staatssteuern sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 58, 59 Abs. 1 Nr. 1c) können gekürzt werden.

§ 22.

Kann die Dienstwohnung oder ein Dienstgrundstück dem Staatsbeamten nicht zu dem Zeitpunkt eingeräumt werden, von dem ab er die Besoldung zu beziehen hat, so hat er für die Zwischenzeit Anspruch auf den Aufrechnungsbetrag (§ 19 Abs. 2).

§ 23.

Soweit die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten hinsichtlich der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke nicht durch dieses Gesetz geordnet sind, werden sie durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 24.

Sonstige Bezüge.

Widerrüfliche Zulagen und Vergütungen sowie ständige Dienstaufwandsentschädigungen werden ebenso gezahlt wie der Gehalt, sofern das Staatsministerium nichts anderes bestimmt.

IV. Versetzung in ein anderes Amt.

§ 25.

Zulässigkeit.

Ein nichtrichterlicher Staatsbeamter muß sich, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen, das seiner Berufsbildung entspricht und dem bisherigen Amt an Rang

und Befoldung nicht nachsteht. Vor der Versetzung ist der Beamte schriftlich oder mündlich zu hören.

§ 26.

Ein Richter kann wider seinen Willen nur versetzt werden, wenn die Bildung der Gerichte oder ihrer Bezirke verändert wird, oder nach richterlicher Entscheidung das Bedürfnis der Rechtspflege die Versetzung erfordert. Er darf nur in eine gleiche oder höhere Richterstelle und nur unter Belassung der vollen Befoldung versetzt werden. Die Stellen der Landrichter und Amtsrichter sind gleich zu achten.

Die richterliche Entscheidung erläßt auf Antrag des Staatsministeriums ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Dieser hat zuvor den Richter, und zwar auf Verlangen mündlich, zu hören und bestrittene erhebliche Tatsachen festzustellen. Der Beweiserhebung kann der Richter beiwohnen.

§ 27.

Umzugskosten.

Im Falle einer Versetzung sind dem Staatsbeamten die notwendigen Umzugskosten zu erstatten. Jedoch erhält er höchstens ein Fünftel des Jahresbetrags der Befoldung, die er in seinem neuen Amte bezieht. Das Staatsministerium kann ausnahmsweise einen höheren Betrag gewähren, wenn Rücksichten der Billigkeit es erfordern.

Wird der Beamte ausschließlich auf seinen Antrag versetzt, so hat er keinen Anspruch auf Umzugskosten.

V. Versetzung in den Wartestand.

§ 28.

Zulässigkeit.

Ein nichtrichterlicher Staatsbeamter kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegehaltes in den Wartestand versetzt werden:

- a) wenn das von ihm verwaltete Amt infolge Veränderung der Staatseinrichtungen entbehrlich wird;

- b) wenn er durch eine Krankheit, die die Wiedergenesung nicht ausschließt, länger als sechs Monate an der Besorgung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c) wenn die Rücksicht auf den öffentlichen Dienst es erfordert.

Ein Richter kann nur aus den Gründen unter a und b in den Wartestand versetzt werden.

Die Versetzung in den Wartestand verfügt das Staatsministerium. Ist der Beamte fest angestellt (§ 4 Abs. 2 und 3), so ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Der Beamte ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören.

Soll ein Richter wegen Krankheit wider seinen Willen in den Wartestand versetzt werden, so ist die gesetzliche Voraussetzung durch richterliche Entscheidung nach § 26 Abs. 2 festzustellen.

§ 29.

Wartestandsurkunde.

Über die Versetzung in den Wartestand wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Tag des Eintritts in den Wartestand, der Betrag des Wartegehaltes und der Zeitpunkt, mit dem der Wartegehalt beginnt, angegeben ist.

§ 30.

Betrag und Gewährung des Wartegehaltes.

Der Wartegehalt beträgt vier Fünftel der Befoldung; wird jedoch ein Richter in den Wartestand versetzt, weil sein Amt entbehrlich wird, so ist als Wartegehalt die volle Befoldung zu zahlen.

Auf die Gewährung des Wartegehaltes findet § 21 Anwendung.

§ 31.

Beginn des Wartegehaltes.

Der Wartegehalt beginnt drei Monate nach dem Eintritt in den Wartestand, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht mit dem Anfang eines Monats zusammenfällt, drei Monate nach dem Anfang des nächsten Monats. Bis dahin wird die Befoldung fortgewährt.

Widerrufsliche Zulagen und Vergütungen sowie Dienstaufwandsentschädigungen verbleiben dem Staatsbeamten, sofern das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, bis zum Schlusse des Monats,

in dem er aus dem Dienste tritt. Solange der Beamte eine Dienst-
aufwandsentschädigung erhält, hat er auch den entsprechenden Dienst-
aufwand zu tragen.

§ 32.

**Rechtliche Stellung des
in den Wartestand ver-
setzten Staatsbeamten.**

Der in den Wartestand versetzte Staatsbeamte verbleibt in dem
Verhältnis eines Staatsbeamten.

Er ist zur Annahme eines ihm übertragenen Amtes unter den-
selben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen ein Staatsbeamter die
Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß. Ein Richter
ist zur Annahme einer Richterstelle von mindestens gleichem Rang und
gleicher Befoldung verpflichtet.

Auf Anordnung des Staatsministeriums hat der in den Wartestand
versetzte Beamte Aufträge, die seiner Berufsbildung und seinem früheren
Amte entsprechen, gegen besondere Vergütung zu übernehmen. Die
Vergütung setzt das Staatsministerium fest.

Ohne Genehmigung des Staatsministeriums darf er seinen Wohn-
sitz nicht außerhalb des Deutschen Reiches nehmen.

§ 33.

**Verlust des Wartege-
haltens.**

Der Wartegehalt hört auf, wenn der Staatsbeamte

- a) wieder angestellt oder in den Ruhestand versetzt wird;
- b) die Annahme des ihm übertragenen Amtes verweigert (§ 32 Abs. 2);
- c) die Staatsangehörigkeit des Großherzogtums verliert;
- d) in den Dienst des Deutschen Reiches oder eines anderen Staates tritt;
- e) aus dem Staatsdienst ausscheidet (§§ 48, 49 und 77);
- f) des Dienstes entsetzt wird (§ 62).

In den Fällen unter b bis f geht mit dem Wartegehalt der
Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von selbst verloren.

§ 34.

**Ruhe des Rechts auf
den Wartegehalt.**

Das Recht auf den Wartegehalt ruht:

- a) wenn der Staatsbeamte in einer öffentlichen Dienststellung ein
Dienststeinkommen bezieht, vom Beginn des siebenten Monats dieser
Beschäftigung an, soweit und solange das neue Dienststeinkommen

- unter Hinzurechnung des Wartegehaltes die Befoldung, die der Beamte vor der Versetzung in den Wartestand bezogen hat, übersteigt;
- b) solange er ohne Genehmigung des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
- c) solange er eine Freiheitsstrafe verbüßt; in diesem Falle findet die Vorschrift in § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 35.

Besondere Vorschriften für die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums.

Die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums können jederzeit auf Anordnung des Landesherren oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen unter Gewährung des gesetzlichen Wartegehaltes in den Wartestand versetzt werden. Wenn sie nicht einer Abteilung des Ministeriums wenigstens fünf Jahre lang vorgestanden haben oder Versetzung in den Ruhestand fordern können (§ 36), sind sie bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, eines der Ämter anzunehmen, die dem bisher bekleideten zunächst stehen. Ist die mit dem neuen Amt verbundene Befoldung geringer als der gesetzliche Wartegehalt, so ist sie auf dessen Betrag zu erhöhen. Wartee- und Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld richten sich auch weiterhin nach der in dem früheren Amt bezogenen Befoldung.

VI. Versetzung in den Ruhestand.

§ 36.

Voraussetzungen.

Wenn ein fest (unkündbar) angestellter Staatsbeamter durch körperliche oder geistige Schwäche oder durch ein Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist, so ist er unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

Auch ohne diese Voraussetzung kann ein fest angestellter Staatsbeamter die Versetzung in den Ruhestand fordern wie auch wider seinen Willen erhalten, wenn er das vierzigste Dienstjahr oder das fünfundsiechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ein Staatsbeamter, der wegen Krankheit in den Wartestand versetzt ist, kann auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn

er binnen zwei Jahren nach dem Eintritt in den Wartestand nicht wieder dauernd dienstfähig geworden ist.

Einem kündbar angestellten Staatsbeamten kann unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen mit landesherrlicher Genehmigung ein Ruhegehalt bis zum vollen gesetzlichen Betrage bewilligt werden, wenn er mindestens eine dreijährige Dienstzeit zurückgelegt und sich zur Zufriedenheit geführt hat.

§ 37.

Betrag des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt beträgt bei einer Dienstzeit von zehn Jahren und weniger vierzig vom Hundert der von dem Staatsbeamten zuletzt bezogenen Besoldung und steigt mit Beginn jedes weiteren Dienstjahres um anderthalb vom Hundert, jedoch nicht über achtzig vom Hundert.

Der Ruhegehalt eines Staatsbeamten des Wartestandes wird nach der Besoldung berechnet, die er bei der Versetzung in den Wartestand bezogen hat.

Wenn ein Staatsbeamter in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne eigene grobe Fahrlässigkeit beschädigt und dadurch dienstunfähig wird (§ 36 Abs. 1), so stehen ihm achtzig vom Hundert seiner Besoldung ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

§ 38.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird von dem Tage der Aufstellung an berechnet.

Hinzugerechnet wird die Zeit, während welcher der Staatsbeamte

- a) einen vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat;
- b) nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, ohne angestellt gewesen zu sein, im Staatsdienst des Großherzogtums verwendet worden ist;
- c) sich im Wartestande befunden hat;
- d) im Großherzogtum im Hof-, Kirchen- oder Volksschuldienst gestanden oder ein Gemeindeamt bekleidet hat;
- e) im Dienste des Deutschen Reiches gestanden oder im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen gedient hat.

Es kann weiter ganz oder zum Teil die Zeit hinzugerechnet werden, während welcher der Staatsbeamte

- a) nach Erlangung der Aufstellungsfähigkeit vor seiner ersten Aufstellung auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei einer Behörde dienstlich verwendet worden ist;
- b) einen Probendienst bestanden hat;
- c) sich früher in einem Aufstellungsverhältnis befunden hat, aus dem er freiwillig ausgetreten ist (§ 48);
- d) im Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- oder Gemeindedienst eines anderen Bundesstaates gestanden hat;
- e) innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt oder Notar tätig gewesen ist;
- f) eine Berufstätigkeit ausgeübt hat, die als Vorbildung für das ihm übertragene Amt erforderlich oder besonders erspriesslich war.

Die Dienstzeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bleibt überall außer Berechnung mit Ausnahme der in die Dauer eines Krieges fallenden Militärdienstzeit.

§ 39.

Hat ein Staatsbeamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einem Kriege teilgenommen, so wird die Zeit des Krieges nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften besonders berücksichtigt.

§ 40.

Verfahren.

Die Versetzung in den Ruhestand verfügt das Staatsministerium. Ist der Staatsbeamte fest angestellt (§ 4 Abs. 2 und 3), so ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 41.

Die vorgesetzte Dienstbehörde erörtert auf Anordnung des Staatsministeriums, ob die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand vorliegen.

§ 42.

Wird die Versetzung eines Staatsbeamten in den Ruhestand beabsichtigt, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Zugleich ist er aufzufordern, Einwendungen binnen einem Monat geltend zu machen.

Erhebt er rechtzeitig Einwendungen, so hat das Staatsministerium die erforderlichen Beweiserhebungen anzuordnen. Diesen kann der Beamte beiwohnen.

Soll ein Richter wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, so ist die gesetzliche Voraussetzung dazu nach Erledigung des in Absatz 1 und 2 geordneten Verfahrens durch richterliche Entscheidung nach § 26 Abs. 2 festzustellen.

§ 43.

Ruhestandsurkunde.

Über die Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Tag des Eintritts in den Ruhestand, der Betrag des Ruhegehaltes und der Zeitpunkt, mit dem der Ruhegehalt beginnt, anzugeben ist.

§ 44.

Beginn des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt beginnt drei Monate nach dem Eintritt in den Ruhestand, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht mit dem Anfang eines Monats zusammenfällt, drei Monate nach dem Anfang des nächsten Monats. Bis dahin wird die Besoldung oder der Wartehalt fortgewährt.

Widerrussliche Zulagen und Vergütungen sowie Dienstaufwandsentschädigungen verbleiben dem Staatsbeamten, sofern das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, bis zum Schlusse des Monats, in dem er aus dem Dienste tritt. Solange der Beamte eine Dienstaufwandsentschädigung erhält, hat er auch den entsprechenden Dienstaufwand zu tragen.

§ 45.

Gewährung des Ruhegehaltes.

Auf die Gewährung des Ruhegehaltes findet § 21 Anwendung.

§ 46.

Verlust des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt hört auf, wenn der Ruhegehaltsberechtigte

- a) wieder angestellt wird;
- b) ohne Erlaubnis des Staatsministeriums in den Dienst des Deutschen Reiches oder eines anderen Staates tritt;

- c) des Ruhegehaltes für verlustig erklärt wird (§ 97);
- d) zum Tode, zu Zuchthaus, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verurteilt ist.

§ 47.

Ruhen des Rechts auf den Ruhegehalt.

Das Recht auf den Ruhegehalt ruht:

- a) wenn der Berechtigte die Reichsangehörigkeit verliert, bis er sie wieder erlangt;
- b) solange er ohne Genehmigung des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
- c) solange er eine Freiheitsstrafe verbüßt; in diesem Falle findet die Vorschrift in § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Anwendung.

VII. Entlassung aus dem Staatsdienst.

§ 48.

Entlassung auf Nachsuchen.

Die Entlassung aus dem Staatsdienst ist dem Staatsbeamten auf Nachsuchen zu gewähren; es kann jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, verlangt werden, daß er noch drei Monate von der Stellung des Gesuchs an im Amte verbleibe. Auch hat er vorher seine rückständigen Amtsgeschäfte zu erledigen und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung ordnungsmäßig Rechnung zu legen.

Die Entlassung verfügt das Staatsministerium. Ist der Beamte fest angestellt (§ 4 Abs. 2 und 3), so ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 49.

Kündigung.

Kündbar angestellten Staatsbeamten (§ 4 Abs. 3) kann das Staatsministerium bis zum Ablauf des zehnten Dienstjahres kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vertragsmäßig bestimmt oder bei der Anstellung vorbehalten ist, drei Monate. Die Kündigungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Kündigung wegen grober Pflichtverletzung erfolgt.

§ 50.

Entlassungsurkunde. Über jede Entlassung wird eine Entlassungsurkunde ausgestellt.

§ 51.

Wirkung der Entlassung. Der ausscheidende Staatsbeamte verliert von dem Dienstaustritt ab alle Rechte und Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis.

Er darf jedoch seinen Titel weiterführen, wenn und solange nichts anderes bestimmt wird.

§ 52.

Unterstützung bedürftiger Familienangehöriger.

Liegt Bedürftigkeit vor, so kann mit landesherrlicher Genehmigung

- a) den Familienangehörigen des ausgeschiedenen Staatsbeamten eine widerrufliche Unterstützung bis zur Hälfte des Betrags, der dem Beamten als Ruhegehalt gebührt haben würde,
- b) der Witwe und den Abkömmlingen eine widerrufliche Unterstützung bis zur Hälfte der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

VIII. Tod des Staatsbeamten.

§ 53.

Leistungen an die Witwe und an Familienangehörige.

Stirbt ein Staatsbeamter, so haben die Witwe und die Abkömmlinge dessen Besoldung, Wartez oder Ruhegehalt für die auf das Sterbevierteljahr folgenden drei Monate zu beziehen.

Hat der Staatsbeamte bedürftige Eltern, Geschwister, Stief- oder Pflegekinder hinterlassen, die von ihm erhalten oder wesentlich unterstützt wurden, so kann, wenn eine Witwe und Abkömmlinge nicht vorhanden sind, mit landesherrlicher Genehmigung die Besoldung, der Wartez oder Ruhegehalt auf die gleiche Dauer ganz oder zum Teil fortgewährt werden. Dasselbe kann geschehen, wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt mit Ausschluß des Rechtsweges das Staatsministerium.

Zahlungen, die der Verstorbene auf Besoldung, Wartez oder Ruhegehalt bereits erhalten hat, sind anzurechnen.

§ 54.

Räumung der Dienstwohnung und der Dienstgrundstücke.

In dem Gemisse der Dienstwohnung und der Dienstgrundstücke ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats auf Verlangen noch einen ferneren Monat zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so kann denen, auf die sein Nachlaß übergeht, zur Räumung Frist bis zu dreißig Tagen vom Todestage an gewährt werden.

IX. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 55.

Dienstvergehen.

Ein Staatsbeamter, der seine Dienstverpflichtungen verletzt, wird wegen Dienstvergehens bestraft.

§ 56.

Verhältnis des Dienststrafverfahrens zu dem strafgerichtlichen Verfahren.

Wird gegen einen Staatsbeamten wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das Dienststrafverfahren nicht einzuleiten.

Ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ist bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens anzusetzen.

§ 57.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Thatfachen, die den Gegenstand der gerichtlichen Aburteilung gebildet haben, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in dem strafgerichtlichen Verfahren eine Verurteilung ergangen, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt dem Staatsministerium die Entscheidung darüber vorbehalten, ob das Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

§ 58.

Zwangsstrafen.

Jeder Dienstvorgesetzte ist befugt, um die Erledigung eines Amtsgeschäftes herbeizuführen, Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrag von einhundertfünfzig Mark anzudrohen und zu verhängen. Auch kann der

Vorgesetzte unbeschadet der dienstlichen Bestrafung (§§ 59 ff.) in Fällen schuldhafter Säumnis die Erledigung der rückständigen Geschäfte auf Kosten des Säumigen anordnen.

§ 59.

Dienststrafen.

Die Strafen für Dienstvergehen sind:

1. Ordnungsstrafen, nämlich
 - a) Warnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;
2. Befoldungsminderung;
3. Strafverfetzung;
4. Dienstentsetzung.

Geldstrafe kann mit Verweis, Strafverfetzung mit Befoldungsminderung verbunden werden.

§ 60.

Befoldungsminderung.

Die Befoldungsminderung besteht in der Entziehung eines Teiles der Befoldung, der ein Viertel nicht übersteigen darf.

Die Entziehung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.

§ 61.

Strafverfetzung.

Die Strafverfetzung besteht in der Verfetzung in ein anderes Amt, das der Berufsbildung des Staatsbeamten entspricht, aber dem bisherigen Amt an Rang und Befoldung nachstehen kann. Die Verkürzung der Befoldung darf bis zu einem Viertel betragen.

In der Entscheidung kann die Erstattung der Umzugskosten ganz oder über einen bestimmten Betrag hinaus versagt werden.

§ 62.

Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung hat die Aufhebung des Dienstverbandes, insbesondere auch den Verlust des Titels, des Anspruchs auf Befoldung, Warte- und Ruhegehalt sowie auf Hinterbliebenenversorgung von selbst zur Folge.

Hat das Dienstverhältnis bereits vor Beendigung des Strafverfahrens aufgehört, so wird statt auf Dienstentsetzung auf Verlust des

Titels, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung erkannt, wenn der Beamte nicht freiwillig darauf verzichtet.

Bedürftige Familienangehörige können nach § 52 unterstützt werden.

§ 63.

Eine strafgerichtliche Verurteilung, die den Verlust des Amtes zur Folge hat, steht auch im übrigen in ihrer Wirkung auf das Dienstverhältnis der Dienstentsetzung gleich.

§ 64.

Wahl der Strafe.

Welche der im § 59 bestimmten Strafen anzuwenden ist, richtet sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens; außerdem ist dabei die gesamte Führung des Staatsbeamten besonders zu berücksichtigen.

Auf Dienstentsetzung darf nur erkannt werden, wenn der Staatsbeamte

- a) bereits mit Befoldungsminderung oder Strafversetzung bestraft ist oder
- b) sich einer so schweren Verletzung der Amtspflicht oder, sei es auch vor dem Eintritt in den Staatsdienst, eines so unsittlichen oder anstößigen Verhaltens schuldig gemacht hat, daß er das Vertrauen und die Achtung, die die amtliche Wirksamkeit erfordert, nicht mehr genießt.

§ 65.

Auf Dienstentsetzung kann außerdem ohne weiteres erkannt werden, wenn der Staatsbeamte, sei es auch vor dem Eintritt in den Staatsdienst, strafgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre rechtskräftig verurteilt ist.

X. Dienststrafverfahren.

A. Ordnungsstrafen.

§ 66.

Ordnungsstrafen kann jeder Dienstvorgesetzte verhängen.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens mündlich oder schriftlich zu verantworten.



Die Verfügung, durch die eine Strafe verhängt wird, ist zu begründen. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen. Gegen die Verfügung kann binnen einer Woche nach ihrer Eröffnung Beschwerde bei der nächsthöheren Dienstbehörde erhoben werden.

War die Ordnungsstrafe von dem Staatsministerium verhängt, so geht die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht und, wenn es sich um einen Richter handelt, an das Oberlandesgericht; dieses entscheidet durch einen Strassenat.

B. Sonstige Dienststrafen.

§ 67.

Allgemeines.

Die sonstigen Dienststrafen werden im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt. Die Einleitung des Strafverfahrens wird vom Staatsministerium verfügt. Es besteht in der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung.

Entscheidende Behörde ist in erster Instanz die Dienststrafkammer, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Die Dienststrafkammer besteht aus fünf Mitgliedern. Vorsitzender ist der Präsident des Landgerichts in Weimar. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Staatsbeamten vom Landesherrn ernannt. Mindestens zwei von ihnen müssen Richter sein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie aus dem Staatsamt, das sie zur Zeit ihrer Ernennung bekleiden, ausscheiden.

Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied außer dem Vorsitzenden muß ein Richter sein.

Die Geschäftsordnung für die Dienststrafkammer wird durch landesherrliche Verordnung geregelt.

Im Dienststrafverfahren gegen Richter tritt an Stelle der Dienststrafkammer eine Strafkammer des Landgerichts in Weimar in der Besetzung mit drei Mitgliedern, an Stelle des Oberverwaltungsgerichtes ein Strassenat des Oberlandesgerichtes.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft besorgt in erster Instanz der Erste Staatsanwalt beim Landgericht in Weimar, in zweiter der Oberstaatsanwalt.

§ 68.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen.

§ 69.

Die Gerichte haben in Dienststrafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 70.

Voruntersuchung.

Das Staatsministerium ernennt den Beamten, der die Voruntersuchung führt.

Wird das Dienststrafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so kann nur ein Richter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragt werden.

§ 71.

Der Beschuldigte wird unter Mitteilung der Beschuldigung vorgeladen, um mit seiner Erklärung und seinen Anträgen gehört zu werden.

Unter besonderen Umständen kann ihm gestattet werden, sich schriftlich zu erklären.

§ 72.

Die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise werden erhoben. Zeugen und Sachverständige werden nach Befinden eidlich vernommen.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und bei einem Augenschein gestattet. Sie sollen von den Terminen benachrichtigt werden.

Die Zeugen und Sachverständigen werden nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung geladen und vernommen.

§ 73.

Über jede Untersuchungshandlung wird nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen.

§ 74.

Wenn der die Untersuchung führende Beamte den Tatbestand für genügend aufgeklärt erachtet, eröffnet er dem Beschuldigten, daß die Voruntersuchung geschlossen werde, und legt die Akten dem Staatsministerium vor.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Das Staatsministerium kann auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen weitere Untersuchungshandlungen anordnen.

§ 75.

**Verfahren nach Schluß
der Voruntersuchung.**

Je nach dem Ergebnis der Voruntersuchung stellt das Staatsministerium das Verfahren ein oder verweist die Sache vor die Dienststrafkammer. Bei Einstellung des Verfahrens kann das Staatsministerium eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 76.

**Wiederaufnahme des
durch Beschluß einge-
stellten Verfahrens.**

Ist ein Dienststrafverfahren eingestellt, so kann es wegen der nämlichen Beschuldigung nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel binnen fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist unzulässig, wenn eine Ordnungsstrafe verhängt war.

§ 77.

**Einstellung des Verfah-
rens bei freiwilligem
Dienstaustritt.**

Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Beschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Besoldung, Wart- und Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nachgesucht und erhalten hat. Eine Ordnungsstrafe darf in diesem Falle nicht verhängt werden. Die Auslagen des Verfahrens kann das Staatsministerium dem Beschuldigten ganz oder zum Teil auferlegen.

§ 78.

**Verfahren vor der Dienst-
strafkammer.**

Ist die Sache vor die Dienststrafkammer verwiesen, so erhebt der Staatsanwalt die Anklage.

In der Anklageschrift ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen; die Tatsachen, die sie begründen, und die Beweismittel sind anzugeben.

Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten vom Vorsitzenden bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 82) mitgeteilt.

§ 79.

Der Vorsitzende ordnet an, welche Beweismittel zur mündlichen Verhandlung herbeizuschaffen sind, und entscheidet über hierzu gestellte Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten.

§ 80.

Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Dienststrafkammer. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf die erkennenden Mitglieder der Dienststrafkammer entsprechende Anwendung.

Die Ablehnung wegen Befangenheit ist nur bis zur Berichterstattung zulässig.

Über die Ablehnung entscheidet die erkennende Behörde. Die Entscheidung ist endgültig.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung als berechtigt anerkennt.

§ 81.

Besonderer Vertreter des Staatsministeriums. Das Staatsministerium kann zur mündlichen Verhandlung einen Staatsbeamten als besonderen Vertreter zur Wahrnehmung des staatlichen Interesses abordnen. Dieser ist ebenso wie der Staatsanwalt jederzeit mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

§ 82.

Mündliche Verhandlung. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Der Beschuldigte muß in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Dienststrafkammer kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Androhung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Rechtsanwalt zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 83.

Öffentlichkeit der Verhandlung.

Die Verhandlung ist öffentlich. Die Dienststraffkammer kann auf den Antrag des Staatsanwalts und des Beschuldigten oder aus besonderen Gründen von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken.

§ 84.

Gang der Verhandlung.

In der Verhandlung trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift vor. Der Beschuldigte wird vernommen. Hierauf hält, soweit dies nötig ist, ein von dem Vorsitzenden aus der Zahl der Beisitzer bestimmter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Daran schließt sich die weitere Beweisaufnahme. Nach deren Schluß werden der Staatsanwalt, der besondere staatliche Vertreter und der Beschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 85.

Beweisaufnahme.

Die Dienststraffkammer bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein; hält sie die Erhebung weiterer Beweise oder die Vornahme sonstiger Untersuchungshandlungen für geboten, so trifft sie die erforderlichen Anordnungen, wenn nötig unter Vertagung der Verhandlung.

§ 86.

Die Zeugen und Sachverständigen werden nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung geladen und vernommen.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Hindernisse, insbesondere Krankheit oder große Entfernung entgegen, so ist mit der Vernehmung ein Mitglied der Dienststraffkammer zu beauftragen oder ein Gericht darum zu ersuchen. Der Staatsanwalt, der besondere staatliche Vertreter, der Beschuldigte und sein Verteidiger sollen von dem Termine benachrichtigt werden und können ihm beiwohnen. Von dem Protokoll ist ihnen Kenntnis zu geben.

Sind von der Dienststraffkammer gegen Zeugen oder Sachverständige Strafen festgesetzt, so kann um deren Vollstreckung das Amtsgericht ersucht werden.

§ 87.

Protokollführung.

Über die Verhandlung wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen; es hat die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen wiederzugeben.

§ 88.

Entscheidung.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzung des § 77 Satz 1 vorliegt. Eine Ordnungsstrafe darf in diesem Falle nicht verhängt werden.

Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird am Schlusse der Verhandlung oder innerhalb zweier Wochen danach verkündet. Dem Beschuldigten wird auf Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung erteilt.

§ 89.

Berufung.

Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer können der Staatsanwalt und der Beschuldigte Berufung einlegen.

Neue Tatsachen, die die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

Auf die von dem Staatsanwalt eingelegte Berufung kann die Entscheidung zu Gunsten des Beschuldigten geändert werden.

Ist die Berufung von dem Beschuldigten oder zu seinen Gunsten von dem Staatsanwalt eingelegt, so darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden.

Der Staatsanwalt kann eine zu Gunsten des Beschuldigten eingelegte Berufung nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 90.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Verkündung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Dienststrafkammer ein-

zulegen. Für den Beschuldigten kann sie durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie angefochten ist, gehemmt.

§ 91.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen vom Ablauf der Berufungsfrist an offen.

Die Einlegung und die Rechtfertigung der Berufung wird vom Vorsitzenden dem Gegner mitgeteilt, und zwar dem Beschuldigten durch Zustellung von Abschriften, dem Staatsanwalt durch Vorlegung der Urschrift.

Der Gegner kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung oder Vorlegung eine Gegenerklärung einreichen.

Die in den Absätzen 1 und 3 bestimmten Fristen können auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

§ 92.

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.

Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht richtet sich nach den §§ 79 bis 88.

In der mündlichen Verhandlung erstattet zunächst ein Mitglied des Gerichts Bericht über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Zum Schluß werden der Oberstaatsanwalt und der Beschuldigte, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Die Entscheidung der Dienststrafkammer ist vom Gericht nur zu prüfen, soweit sie angefochten ist.

§ 93.

Fristen. Zustellungen.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

Das Verfahren bei Zustellungen richtet sich nach den für die Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält sich der Beschuldigte außerhalb des Reichsgebietes auf, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Die Sendung ist mit der letzten bekannten Adresse des Beschuldigten zu versehen.

§ 94.

Wiederaufnahme des durch Entscheidung beendigten Verfahrens.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung beendigt Verfahren kann auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel binnen fünf Jahren von der Verkündung der Entscheidung ab wiederaufgenommen werden, zu Ungunsten des Beschuldigten jedoch nur, wenn er in dem früheren Verfahren freigesprochen war. Die Wiederaufnahme verfügt die Dienststrafbehörde, die die Entscheidung getroffen hat.

§ 95.

Kosten.

Für das Dienststrafverfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Beschuldigte verurteilt oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel ganz oder zum Teil erfolglos oder wird das Strafverfahren nach § 88 Abs. 4 eingestellt, so hat der Beschuldigte die entstandenen Auslagen ganz oder zum Teil zu erstatten. Über den Umfang der Erstattungspflicht hat die Entscheidung der Dienststrafbehörde Bestimmung zu treffen.

§ 96.

Die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Dienststrafverfahren wird nach den Bestimmungen vergütet, die im Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten gelten; die Dienststrafkammer steht der Strafkammer eines Landgerichts, das Oberverwaltungsgericht dem Straffenat eines Oberlandesgerichts gleich.

§ 97.

Dienststrafverfahren gegen Personen des Ruhestandes.

Gegen einen Staatsbeamten, der in den Ruhestand versetzt ist, ist ein Dienststrafverfahren nur zulässig

- a) wegen eines Dienstvergehens oder einer sonstigen strafbaren Handlung, deren er sich vor der Versetzung in den Ruhestand schuldig gemacht hat, wenn das Vergehen Dienstentsetzung zur Folge haben würde, falls er noch im Dienst wäre;

h) wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 11).

Statt auf Befoldungsminderung und Strafversetzung ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 60 auf Minderung des Ruhegehaltes, statt auf Dienstentsetzung ist auf Verlust des Titels, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung zu erkennen.

§ 98.

Landesherrliches Begnadigungsrecht.

Der Landesherr hat das Recht, die im Dienststrafverfahren verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

XI. Vorläufige Amtsenthebung.

§ 99.

Voraussetzungen.

Wenn gegen einen Staatsbeamten die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erhoben oder das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet ist, kann das Staatsministerium die vorläufige Enthebung des Beamten vom Amte verfügen.

Die vorläufige Amtsenthebung muß verfügt werden, wenn gegen den Staatsbeamten ein gerichtlicher Haftbefehl oder ein Strafurteil erlassen worden ist, das, wenn es rechtskräftig wird, den Verlust des Amtes zur Folge hat.

Die vorläufige Enthebung eines Richters vom Amte verfügt auf Antrag des Staatsministeriums ein Straffenat des Oberlandesgerichts.

§ 100.

Innebehaltung der Befoldung.

Auf die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung wird die Hälfte der Befoldung, soweit sie noch nicht erhoben ist, innebehalten.

In Fällen der Not kann mit landesherrlicher Genehmigung die Innebehaltung der Befoldung auf den vierten Teil beschränkt werden.

§ 101.

Der innebehaltene Betrag ist zur Deckung der Auslagen des Dienststrafverfahrens, der Kosten des gerichtlichen Strafverfahrens und des

Strafvollzugs, soweit sie dem Staatsbeamten zur Last fallen, und der Kosten einer Stellvertretung zu verwenden. Führt das Dienststrafverfahren zur Verhängung einer Geldstrafe, so ist auch diese aus dem innebehaltenen Betrage zu decken. Der Rest ist dem Beamten nachzuzahlen, außer wenn er des Dienstes entsetzt wird oder sein Amt infolge strafgerichtlicher Verurteilung verliert.

Führt das Dienststrafverfahren zur Freisprechung, so ist der ganze innebehaltene Betrag nachzuzahlen.

§ 102.

Die Vorschriften des § 101 gelten auch für die Dienstalterszulagen der Richter, die nach § 3 Absatz 2 der Besoldungsordnung vom 7. März 1900 (Regierungsblatt S. 163) zurückbehalten worden sind.

§ 103.

Unterfagung der Amts-
verrichtungen bei Ge-
fahr im Verzuge.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann jeder Dienstvorgesetzte den ihm unterstellten Staatsbeamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig unterfagen.

Es ist darüber sofort an das Staatsministerium zu berichten.

Diese Unterfagung hat eine Innebehaltung der Besoldung nicht zur Folge.

XII. **Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Ersatzansprüchen des Staats gegen Staatsbeamte.**

§ 104.

Zulässigkeit.

Ist der Staat berechtigt, von einem Staatsbeamten nach § 7 Schadensersatz zu verlangen, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe durch einen Beschluß des Staatsministeriums festgestellt werden.

Der Beamte ist vorher zu hören. Der Feststellungsbeschluß ist zu begründen und dem Beamten zuzustellen.

§ 105.

Vollstreckung.

Auf Grund des Feststellungsbeschlusses findet die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach dem Gesetze vom 8. Dezember 1899 (Regierungsblatt S. 629) statt.

Gegen die Feststellung steht dem Staatsbeamten der Rechtsweg offen. Die Klage muß binnen sechs Monaten nach der Zustellung des Feststellungsbeschlusses erhoben werden.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt die Zwangsvollstreckung nicht.

XIII. Beschränkungen des Rechtswegs.

§ 106.

Wird ein Staatsbeamter wegen einer amtlichen Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt, so kann das Staatsministerium eine Vorentscheidung darüber verlangen, ob er sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Der Antrag ist bei dem Gerichte einzureichen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Die Vorentscheidung trifft das Obergerverwaltungsgericht. Sie ist für das Gericht, das in der Sache zu entscheiden hat, wie für die Verfolgung des Beamten überhaupt bindend.

§ 107.

Wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere wegen der Ansprüche auf Befoldung, Warte- und Ruhegehalt, sowie wegen der ihren Hinterbliebenen gesetzlich gewährten Ansprüche ist der Rechtsweg mit den aus den §§ 108 und 109 sich ergebenden Einschränkungen zulässig.

§ 108.

Der Klage muß die Entscheidung des Staatsministeriums vorhergehen.

Die Klage muß binnen sechs Monaten nach der Eröffnung der Entscheidung erhoben werden.

§ 109.

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Staatsbeamter aus seinem Dienst zu entlassen, in den Warte- oder Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Amtes zu entheben ist, oder nach § 32 Abs. 2 ein Amt wieder anzunehmen hat, sowie über die Verhängung von Zwangs- und Dienststrafen sind für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Nur wenn ein wider seinen Willen in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter in der Klage die Wahrheit der der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachen bestreitet, können auch diese vom Gericht nachgeprüft werden.

XIV. **Schlutz- und Übergangsbestimmungen.**

§ 110.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Das Gesetz vom 8. März 1850 über den Zivilstaatsdienst (Regierungsblatt S. 127) nebst seinen Nachträgen sowie § 44 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungsblatt S. 113) sind vom gleichen Tage an aufgehoben.

§ 111.

Die Vorschrift in § 18 des Gesetzes vom 6. April 1821 über die Pensionierung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener (Regierungsblatt S. 513) wird dahin abgeändert, daß die Zahlung der Witwen- und Waisepensionen von dem Zeitpunkt ab beginnt, mit dem die Zahlung der Besoldung, des Warte- oder des Ruhegehalts des verstorbenen Staatsbeamten aufhört.

§ 112.

Die Bestimmungen in den §§ 356, 357 des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 (Regierungsblatt

§. 259) und in § 11 der Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899 (Regierungsblatt S. 543), insoweit sie die Haftung von Staatsbeamten gegenüber dem Staat betreffen, sowie der Artikel 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 18. Mai 1906 (Regierungsblatt S. 205) sind aufgehoben.

§ 113.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst und seiner Nachträge verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 114.

Die besonderen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums und über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof bleiben unberührt.

§ 115.

Auf Gerichtsvollzieher findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungsblatt S. 113) etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 116.

Auf Staatsbeamte, die im gemeinsamen Dienste des Großherzogtums und anderer Staaten stehen, findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als dies durch Staatsvertrag bestimmt ist.

§ 117.

Auf Personen, die, ohne als Staatsbeamte angestellt zu sein, zu öffentlichen Dienstleistungen für den Staat verwendet werden, finden die §§ 7 bis 13, 14 Abs. 2, 15 bis 17, 58, 104 und 105 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Soweit sie in amtlicher Stellung als Hilfsarbeiter oder zu ihrer Ausbildung oder auf Probe beschäftigt werden, haben sie nach den Vorschriften des § 6 den Diensteid zu leisten; in anderen Fällen sind sie vom nächsten Dienstvorgesetzten durch Handschlag an Eides Statt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

Verletzungen der Dienstpflichten können von der vorgesetzten Dienstbehörde oder, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst ist, von der letzten vorgesetzten Dienstbehörde nach den §§ 59 und 66 mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Bei schweren Dienstvergehen kann das Staatsministerium die alsbaldige Entlassung verfügen.

§ 118.

Die §§ 10, 11 und die §§ 55 bis 103 dieses Gesetzes finden auf Lehrer und Lehrerinnen an städtischen höheren Lehranstalten entsprechende Anwendung.

Ordnungsstrafen werden von dem Leiter der Anstalt oder von dem Staatsministerium verhängt. Über die Beschwerde gegen die Verfügung des Anstaltsleiters (§ 66 Abs. 3) entscheidet das Staatsministerium.

Strafverfügung ist nicht zulässig.

§ 119.

Für die Bestrafung von Dienstvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

§ 120.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften Staatsdiener-eigenschaft hat, tritt ohne weiteres in die Stellung eines Staatsbeamten im Sinne dieses Gesetzes ein. Es soll ihm jedoch der Warte- und Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen das Sterbe- und Gnadenquartal auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt werden, wenn diese ihnen bei Zugrundelegung des Dienst Einkommens, das der Beamte bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bezog, günstiger sind.

§ 121.

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befindlichen Staatsbeamten sind die bisherigen Bestimmungen über den Zivildienst auch weiterhin maßgebend. Zu Gunsten ihrer Witwen und Familienangehörigen findet jedoch § 53 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 122.

Solange ein Obergericht für das Großherzogtum nicht besteht, werden — außer in den Fällen des § 106 — dessen Zuständigkeiten einem Dienststrafgerichtshof übertragen.

Der Dienststrafgerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Staatsbeamten vom Landesherrn ernannt. Mindestens vier von ihnen müssen dem Oberlandesgericht angehören. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie aus dem Staatsamt, das sie zur Zeit ihrer Ernennung bekleiden, ausscheiden.

Der Dienststrafgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder außer dem Vorsitzenden müssen Richter sein.

Die Geschäftsordnung für den Dienststrafgerichtshof wird durch landesherrliche Verordnung geregelt.

§ 123.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden von dem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Ettersburg, am 21. Juni 1909.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Hummels. Paulsen.

Anlage.

(§§ 6 und 117)

Form des Diensteides.

Der Verpflichtende liest vor:

„Sie sollen bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, geloben und schwören, daß Sie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Gesetze des Großherzogtums und des Deutschen Reiches gewissenhaft beachten, die Ihnen obliegenden Dienstplichten nach bestem Wissen und Gewissen getreu erfüllen und durch Ihr Verhalten in und außer dem Dienste sich der Achtung würdig erzeigen wollen, die Ihre Stellung erfordert.“

Der zu Verpflichtende spricht nach:

„Das gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Buchdruckerei der Weimarschen Zeitung.

